



Stadt Greven

KREIS STEINFURT

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 54.12 „ALDI Reckenfeld“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzprüfung (Stufe I)**

Bestandteil der Begründung zu der
Aufstellung des Bebauungsplanes

Projektnummer: 218360
Datum: 2020-03-17

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	7
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	10
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	15
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	15
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	15
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	18
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	18
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.2.3	Fläche	20
4.2.4	Boden	20
4.2.5	Wasser	21
4.2.6	Klima und Luft	21
4.2.7	Landschaft	22
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	22
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23
4.4	Wechselwirkungen	25
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	25
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	27
6	MONITORING	29
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	29
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	30
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	30

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
11	ANHANG	31
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	31
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	32
11.2.1	Gesetze	32
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	32
11.2.3	Sonstige Quellen	32
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	34
11.3.1	Eingriffsflächenwert	34
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	35
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	36
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	37
11.4	Artenschutzprüfung (ASP)	38
11.4.1	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	40
11.4.1.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums.....	40
11.4.1.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	44
11.4.2	Ergebnisse und Zusammenfassung.....	45
11.4.3	Literatur- und Quellenverzeichnis	47
11.5	Bestandsplan.....	48

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	15
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23
Tabelle 4: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS	41

Wallenhorst, 2020-03-17

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.

Wallenhorst, 2020-03-17

Proj.-Nr.: 218380

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54.12 „ALDI Reckenfeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung eines Lebensmitteldiscounters in den zentralen Versorgungsbereich „Ortsteilzentrum Reckenfeld“ geschaffen werden. In diesem Zuge soll die zulässige Verkaufsfläche erhöht werden.

Anlass sind die konkreten Planungsabsichten der LIEDTKE + LORENZ Architektur- und Planungsgesellschaft mbH für den Vorhabenträger BGB Grundstücksgesellschaft Herten zur Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters Aldi in den zentralen Versorgungsbereich „Ortsteilzentrum Reckenfeld“. Mit dem Ersatzneubau soll im Rahmen von betrieblichen Marktanpassungen eine Erweiterung und Modernisierung ermöglicht werden. Zudem wird dadurch der zentrale Versorgungsbereich „Ortsteilzentrum Reckenfeld“ langfristig gestärkt. In diesem Zuge ist geplant, den Lebensmittelmarkt Aldi auf rund 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Für das geplante Vorhaben hat der Vorhabenträger gemäß § 12 (2) BauGB die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bei der Stadt Greven beantragt.

Die Stadt Greven hat sich im Rahmen ihres „pflichtgemäßen Ermessens“ zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens entschieden. Aus Sicht der Stadt besteht das öffentlich begründete Planungsinteresse den zentralen Versorgungsbereich „Ortsteilzentrum Reckenfeld“ zu entwickeln und damit langfristig zu stärken. Zur Sicherung der städtebaulichen Steuerung der geplanten Nutzung besteht aus Sicht der Stadt ein entsprechendes Planungserfordernis. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sollen alle planerischen Einzelheiten des geplanten Ersatzneubaus des Lebensmittelmarktes umfassend in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander eingestellt werden.

Die planungsrechtliche Beurteilung der Fläche des Plangebietes erfolgte bislang auf Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Steinfurter Straße-Grevener Straße-Walgenbach“. Hierin ist für das Plangebiet ein Mischgebiet festgesetzt. Um den Ersatzneubau des dann großflächigen Einzelhandelsbetriebes zu ermöglichen, wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54.12 „ALDI Reckenfeld“ erforderlich.

Im Parallelverfahren führt die Stadt Greven die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.



Lageplanentwurf 16 „Ersatzneubau eines Aldi-Marktes“,
Liedtke + Lorenz Architektur- und Planungsgesellschaft mbH März 2020

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind

die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der 20. Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“, einer Fläche für die Wasserwirtschaft (Gewässerlauf), einer privaten Grünfläche (Unterhaltungstreifen) sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 6.553 m ²
- Sonstiges Sondergebiet (SO)	ca. 4.703 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft (Gewässerlauf)	ca. 476 m ²
- Private Grünfläche (Unterhaltungstreifen)	ca. 415 m ²
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 959 m ²

Für das sonstige Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb des sonstigen Sondergebietes. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Sonstiges Sondergebiet	4.703	0,9	4.223 m ²
Versiegelung			4.223 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Für das hier vorliegende Plangebietes gilt derzeit der Bebauungsplan Nr. 54.1. Dieser sah in diesem Bereich ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45, Straßenverkehrsflächen, eine private Grünfläche, teils überlagert von einer Fläche für wasserrechtliche Festsetzungen, sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, teils überlagert von einer öffentlichen Grünfläche, vor. Die auf Grundlage des B-Planes Nr. 54.1 im hier vorliegenden Plangebiet zulässige Versiegelung liegt bei ca. 2.503 m². Zieht man nun die bereits zulässige Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung

möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 4.223 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 1.720 m².

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Verlagerung eines Lebensmitteldiscounters) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung von Maßnahmen bleibt dem Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kap. 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kap. 5, 11.3

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

	Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kap. 4.2.2, 5, Kap. 11.4 (Artenschutzprüfung)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)/Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Kap. 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG)/Landesforstgesetz (LFoG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)/Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da weder eine UVP-Pflicht besteht noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kap. 4.2.1, 4.5 (vgl. hierzu auch Schalltechnische Beurteilung)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/Landeswassergesetz (LWG)	Kap. 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan (RP):

Für die Region Münsterland (Bezirksregierung Münster) liegt ein RP aus dem Jahr 2018 vor (Bekanntmachung, Stand: 24.10.2018). In der zeichnerischen Darstellung des RP wird das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Greven wird das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Bebauungsplan (B-Plan):

Im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Greven sind im Plangebiet Mischgebiet, Straßenverkehrsflächen, eine öffentliche Grünfläche, eine private Grünfläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Der vorliegende Geltungsbereich liegt außerhalb von bestehenden Landschaftsplänen.

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Freizeit- und Tourismusinfrastruktur ist ebenfalls nicht vorhanden.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Juni 2019. Die Einstufung der Biotoptypen, die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Bewertung der geplanten Nutzungen erfolgen anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“.

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gilt für das Plangebiet der B-Plan Nr. 54.1 „Steinfurter Straße-Grevener Straße-Walgenbach“ (1994) einschließlich 1. Änderung (2018). Die Festsetzungen dieses rechtskräftigen Bebauungsplanes sind für den vorliegenden Bebauungsplans Nr. 54.12 als Bestand anzusetzen:

Mischgebiet

Grundwert A: 0/2

Mit dem B-Plan Nr. 54.1 einschließlich 1. Änderung wurde im Plangebiet ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,3 zzgl. rechtlich zulässiger Überschreitung ist eine Versiegelung von ca. 45 % des überbaubaren Gebietes möglich. Die restlichen Flächen (55 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen anzusehen. Diese Freiflächen werden als Hausgärten bewertet, welche sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Freiflächen erhalten den Grundwert A 2. Die versiegelten Bereiche erhalten den Grundwert A 0. Vor Ort zeigen sich ein Intensivgrünland mit teils halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie vereinzelte, straßenbegleitende Gehölze.

Straßenverkehrsfläche/Pflanzgebot für Einzelbäume

Grundwert A: 0/5

Der im Ursprungsplanung planungsrechtlich abgesicherten Straßenverkehrsfläche wird im Sinne einer versiegelten Fläche der Grundwert A 0 zugeordnet. In dieser Straßenverkehrsfläche waren insgesamt 7 Einzelbäume zum Pflanzen festgesetzt. Für diese Bäume wird bei der Ermittlung des Wertes eine Flächengröße des Kronentraufbereiches von 10 m² sowie der Grundwert A 5 angenommen.

Öffentliche Grünfläche/Fläche für wasserrechtliche Festsetzungen ohne Bewertung

Im westlichen Teil des vorliegenden Geltungsbereiches befindet sich eine in der Ursprungsplanung festgesetzte öffentliche Grünfläche, welche von einer Fläche für wasserrechtliche Festsetzungen überlagert wird.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird diese Fläche als Fläche für die Wasserwirtschaft (hier: Gewässerlauf) festgesetzt. Da diese Festsetzung bereits in der Ursprungsplanung getroffen wurde und in die hier vorliegende Planung übernommen wird, verbleibt der Gewässerlauf ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten).

Private Grünfläche ohne Bewertung

Östlich an den Graben angrenzend befindet sich eine in der Ursprungsplanung festgesetzte private Grünfläche.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird diese Fläche als private Grünfläche (Unterhaltungstreifen) festgesetzt. Da diese Festsetzung bereits in der Ursprungsplanung getroffen wurde und in die hier vorliegende Planung übernommen wird, verbleibt der Unterhaltungstreifen ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten).

Öffentliche Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Grundwert A: 4

Im südlichen Teil des vorliegenden Geltungsbereiches befindet sich eine in der Ursprungsplanung festgesetzte öffentliche Grünfläche, welche gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wurde. Die Fläche wurde mit dem Wertfaktor 5 nach der Methode ADAM/NOHL/VALENTIN (1986) bewertet.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird diese Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Festsetzung wurde bereits in der Ursprungsplanung getroffen und wird in die hier vorliegende Planung übernommen.

Diese Fläche ist gemäß Planfeststellung nach § 31, ABS. 2, WHG für Renaturierungsmaßnahmen im Zuge des Gewässerausbaus des Walgenbaches vorgesehen.

Für die Bewertung des Ausgangszustandes der Fläche wurde der Bestand gemäß Ursprungsplanung des B-Planes Nr. 54.1 (hier: Öffentliche Grünfläche) angenommen und in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) als Extensivrasen (4.6)/Brache (5) bewertet. Die Fläche erhält den Grundwert A 4.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich an das Plangebiet schließt die Straße „Steinfurter Straße“, daran bereits bestehende Wohnbebauungen. Östlich befindet sich ein Supermarkt. Südlich grenzt der in West-Ost-Richtung fließende Bachlauf „Walgenbach“ an, daran ein größerer Gehölzbestand (vornehmlich Eichen und Erlen). Westlich finden sich vereinzelt Wohnbebauungen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen

- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein natürlicher Biotoptyp vor, der laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen den Gefährdungsstufen 0 bis 3 unterliegt („vollständig vernichtet oder verschollen“ bis „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor. Aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 (vgl. Kap.1.2) ergaben sich keine Hinweise, die das Vorkommen von streng geschützten Arten vermuten lassen.

Im Zuge der Vorortbegehung im Juni 2019 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei ebenfalls nicht erkannt werden.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, darf nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbestände die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Der vorhandene Baumbestand kann sich als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen, weiterhin kann es auf den Grünlandflächen zu gelegentlichen Nahrungsflügen von einzelnen Fledermäusen kommen. Die Gehölze werden durch die Planung in Anspruch genommen, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass es sich hierbei nicht um dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstuben/Winterquartiere) handelt, sondern allenfalls um gelegentlich genutzte Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit, da während der Ortsbegehung keine vom Boden aus offensichtlichen großvolumigen Höhlungen festgestellt wurden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestät-

ten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche³. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Weitere Prüfschritte sind für diese Artgruppe daher nicht erforderlich.

Dem Umweltbericht ist eine Artenschutzprüfung der Stufe I beigefügt (sh. Kap. 11.4).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung der LINFOS Umweltdaten⁴ zeigt, dass im Süden des Änderungsbereiches eine Biotopverbundfläche dargestellt ist. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Verbundfläche „Niederungskomplexe zwischen Emsdetten und Reckenfeld“ mit besonderer Bedeutung (Objektkennung: VB-MS-3811-002). Diese hat eine Gesamtgröße von 262,46 ha und umfasst einen Niederungskomplex zwischen Emsdetten, Hembergen und Reckenfeld der durch Feucht- und Nassgrünland, Quellenvorkommen und naturnahe Fließgewässerabschnitte charakterisiert wird.

Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereiches keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte gemäß Naturschutzgesetzgebung des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen vorhanden. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt ca. 1,0 km südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „LSG-Südlich Reckenfeld, Siedlung“ (Objektkennung: LSG-3811-0002).

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit durchschnittlicher Funktionalität bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung ca. 0,17 ha zugelassen.

Boden

Die Sichtung der Bodenkarte von NRW 1:50.000⁵ hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Podsol-Gley“ und „Gley“ vorhanden. Der „Podsol-Gley“ steht im nördlichen Teil des Geltungsbereiches an. Der „Gley“ steht im südlichen Bereich an. Beide Bodentypen sind nicht als schutzwürdige Böden dargestellt. Gem. Bodenkarte besteht jedoch eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit bei den beiden Bodentypen.

Weder innerhalb des Plangebietes noch in einem Umkreis von 500 m sind Altablagerungen oder Altstandorte bekannt.

³ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

⁴ LANDNRW (2019): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 15.07.2019.

⁵ Geologischer Dienst NRW (2019): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 15.07.2019 „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“

Wasser

Oberflächengewässer: Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Graben. Dieser mündet in den südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Walgenbach. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Grundwasser: In der Bodenkarte⁶ wird für beide Bodentypen die Grundwasserstufe 2 (mittel) angegeben. Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Grundwasserstand innerhalb des Geltungsbereichs zwischen 4 und 8 dm unter Geländeoberkante schwankt. Die ökologische Feuchtestufe beider Bodentypen wird mit „feucht“ angegeben. Die GesamtfILTERfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für beide Bodentypen als „sehr gering“ angegeben, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Freifläche in unmittelbarer Nähe zur Ortsmitte von Reckenfeld, für die bereits ein planungsrechtlich abgesicherter Bebauungsplan vorliegt. Solche Freilandbiotopie dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturlausgleichend wirken kann. Bei dem Plangebiet und dessen Umfeld handelt es sich allerdings nicht um thermisch belastete Bereiche. Waldbereiche mit einer Bedeutung für die Frischluftproduktion bzw. mit lufthygienischer Wirkung sind nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Freifläche in unmittelbarer Nähe zur Ortsmitte von Reckenfeld, für die bereits ein planungsrechtlich abgesicherter Bebauungsplan vorliegt. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Das Plangebiet wird in erster Linie durch die im Umfeld vorhandene Bebauung geprägt. Als strukturierende Elemente sind im nördlichen Teil des Geltungsbereiches einige Einzelbäume vorhanden. Es kann festgehalten werden, dass Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild nicht vorliegen und das Plangebiet eine durchschnittliche bis geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht bekannt. Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

⁶ Geologischer Dienst NRW (2019): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 15.07.2019 „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Emsaue“ (ca. 2,7 km östlich, Gebietsnr.: DE-3711-301). Dieses wird aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb

Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Durch das vorliegende Vorhaben sind zusätzliche Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEUR-PLANUNG WALLENHORST 2019) bei. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nur teilweise und daher nicht in vollem Umfang Inhalt eines Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur teilweise konkrete Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf den Neubau eines Verbrauchermarktes inkl. Nebenanlagen und Stellplätzen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung liegen teilweise vor. Dementsprechend können nur bedingt detaillierte Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden daher allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Mensch können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das vorliegende Vorhaben sind zusätzliche Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019) bei. Diese dient als Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen.

Gewerbelärm

Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass der im sonstigen Sondergebiet geplante Neubau des ALDI-Marktes aus schalltechnischer Sicht - bei einer Beurteilung gemäß TA Lärm - möglich ist. Es sind Auflagen für die Baugenehmigung des Marktes erforderlich.

Gewerbelärm (Beurteilungspegel)

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an einzelnen Immissionsorten im Zuge der beispielhaft durchgeführten Gewerbelärmgesamtberechnung ohne aktiven Lärmschutz überschritten werden, wären dort - ohne aktiven Lärmschutz - auch die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht eingehalten. Bezüglich des Gewerbelärms sind daher Festsetzungen zum aktiven Lärmschutz im Bebauungsplan erforderlich.

Gewerbelärm (Spitzenpegel)

Die zulässigen Spitzenpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen werden bei Zugrundelegung des unterstellten Betriebsablaufes am Tag und in der Nacht nicht überschritten.

Anlagenbezogener Straßenverkehrslärm auf den öffentlichen Straßen

Auf den umliegenden Straßen (Steinfurter Straße, Greverer Landstraße) ist nicht von einer relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms auszugehen. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sind daher gemäß TA Lärm nicht erforderlich.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist die Überplanung einer intensiv genutzten Grünlandfläche zu nennen. Die Überplanung des Grünlands sowie des Straßenbegleitgrünes einschließlich des Baumbestandes führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Ausprägung des Plangebietes sind jedoch allenfalls geringfügige Erhöhungen betriebsbedingter Wirkfaktoren zu erwarten.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit den Freiflächen (Intensivgrünland) und dem Straßenbegleitgrün mit Baumbestand weniger empfindliche Biotope betroffen. Die Überplanung der Freiflächen (Intensivgrünland) sowie die Überplanung der Straßenbegleitgrünes einschließlich des Baumbestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung, dass das geltende Bauplanungsrecht (B-Plan Nr. 54.1) teilflächig bereits eine Versiegelung von 45 % zulässt und unter Beachtung der umweltrelevanten Maßnahmen (sh. Kap. 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. LNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kap.4.2.1) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 0,65 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von ca. 0,42 zugelassen wird. Davon haben 0,25 ha bereits planungsrechtlichen Bestand, so dass eine zusätzliche Neuversiegelung in Höhe von ca. 0,17 ha ermöglicht wird. Durch Grünflächen/Beete, einer Fläche für die Wasserwirtschaft (Gewässerlauf), einer privaten Grünfläche (Unterhaltungstreifen) sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden 0,23 ha an Fläche in Anspruch genommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ursprungsplanung bereits 0,41 ha an Freiflächen bauplanungsrechtlich zuließ. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten Intensivwiese, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Verbrauchermarktes auf das Schutzgut Fläche ist nicht auszugehen.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsf lächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen und Transportwege. Da der Neubau des Verbrauchermarktes auf einem bereits großflächig bebauten bzw. versiegelten Bereich stattfindet ist die neuerliche Beanspruchung des auch aktuell versiegelten Bodens als unerheblich anzusehen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Nutzungsintensivierung kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen (Intensivgrünland und Straßenbegleitgrün einschließlich Baumbestand). Dies führt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen. Im Plangebiet befinden sich keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Verbrauchermarktes auf das Schutzgut Boden ist nicht auszugehen.

4.2.5 Wasser**Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Nutzungsintensivierung kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen und somit zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Gemäß der LINFOS-Umweltdaten besteht aufgrund der sehr geringen Gesamtfilterfähigkeit eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Verbrauchermarktes auf das Schutzgut Wasser ist nicht auszugehen.

4.2.6 Klima und Luft**Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO) temporär, baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Für das geplante Vorhaben kann keine Erfassung der Schadstoffeinträge während der Bauphase erfolgen. Von erheblichen Auswirkungen ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Freifläche in unmittelbarer Nähe zur Ortsmitte von Reckenfeld, für die bereits ein planungsrechtlich abgesicherter Bebauungsplan vorliegt. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Das Plangebiet wird in erster Linie durch die im Umfeld vorhandene Bebauung geprägt. Als strukturierende Elemente sind im nördlichen Teil des Geltungsbereiches einige Einzelbäume vorhanden. Es kann festgehalten werden, dass Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild nicht vorliegen und das Plangebiet eine durchschnittliche bis geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht bekannt. Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation etc. (z. B. Gehölzrodung). 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbalargumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Durch den im Plangebiet vorgesehenen Betrieb des ALDI-Marktes werden gewerbliche Lärmemissionen verursacht. <p><u>Gewerbelärm</u> Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an einzelnen Immissionsorten im Zuge der beispielhaft durchge-</p>	I	Gemäß der schalltechnischen Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019) sind Maßnahmen zum Lärmschutz (Errichtung von zwei Lärmschutzwänden mit je einer Höhe von 3,50 m und eine Länge von je 14,00 m, angeordnet zwischen dem inneren und dem äußeren Stellplatzbereich. Das Schalldämm-Maß der Wände muss mind. 25 dB betragen, z. B. Flächengewicht 40 kg / m ² ; spaltfreie Ausführung. Zwischen den beiden Wandelementen ist ein Durchgang von 1,50 m

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>fürten Gewerbelärmgesamtberechnung ohne aktiven Lärmschutz überschritten werden, wären dort - ohne aktiven Lärmschutz - auch die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht eingehalten. Bezüglich des Gewerbelärms sind daher Festsetzungen zum aktiven Lärmschutz im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p><u>Spitzenpegel</u> Die zulässigen Spitzenpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen werden bei Zugrundelegung des unterstellten Betriebsablaufes am Tag und in der Nacht nicht überschritten.</p> <p><u>Anlagenbezogener Straßenverkehrslärm auf den öffentlichen Straßen</u> Auf den umliegenden Straßen (Steinfurter Straße, Grevener Landstraße) ist nicht von einer relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms auszugehen. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sind daher gemäß TA Lärm nicht erforderlich.</p>		<p>zulässig) notwendig. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. 	I	<p>Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, intensiv genutzten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. 	I	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Dies führt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen.		
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Im Plangebiet besteht aufgrund der sehr geringen GesamtfILTERfähigkeit des Bodens eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. 	I	Sondergebiete bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik etc. keine grundsätzliche Grundwassergefährdung.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich aufgrund der größeren Detailliertheit, in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB, an den Festsetzungen des Bebauungsplanes 54.12 der Stadt Greven. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkrete Angaben über das Vorhaben nur teilweise bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Zu jetzigem Zeitpunkt sowie auf der vorliegenden Planungsebene können keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Greven als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Darstellung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Darüber hinaus liegen für den Untersuchungsraum und sein näheres Umfeld derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die mit vorliegender Planung vorbereitete Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ beinhaltet keine als Störfallbetrieb

einzustufende Nutzung. Ebenfalls sind im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung vorhanden. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Für die vorliegende Planung können zu jetzigem Zeitpunkt und auf der vorliegenden Planungsebene keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Zum einen wird durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt. Zum anderen liegt das im Bebauungsplan festgesetzte sonstige Sondergebiet im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, welcher bereits eine Bebauung zuließ. Somit wird den Anforderungen der Bodenschutzklausel als auch der Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) BauGB entsprochen. Durch die textlichen Festsetzungen wird die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auf ein Minimum reduziert.

Der LWL-Archäologie für Westfalen / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten:

- **Baufeldräumung:** Eine Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse

und somit zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollte das Entfernen von Bäumen/Gehölzen bzw. das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)⁷ (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grün-/Freiflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes

Grundwert P: 2

Bei einer GRZ von 0,9 innerhalb des sonstigen Sondergebietes werden ca. 90 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (10 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Nutz-/Ziergärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren werden. Diesen Flächen wird der Grundwert P 2 zugeordnet.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 3.772 WP** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizites ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

⁷ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 25.04.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Das ökologische Defizit kann über die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt abgelöst werden. Nach Rücksprache zwischen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt und der Unteren Naturschutzbehörde⁸ kann die Kompensation im Umfang von 3.772 WP auf einer Fläche in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 48, Flurstück 127 (tlw.) durchgeführt werden. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine Ackerfläche, welche zu Extensiv-Grünland mit einer Wallhecke und Einzelbäumen im Randbereich umgewandelt wird. Die Fläche wird mit zertifiziertem Region-Saatgut eingesät.

Das Kompensationsdefizit kann demnach vollständig ausgeglichen werden.

Der Ablösevertrag ist bis zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt entsprechende Kontrollen vor Ort durchführen. Grundsätzlich sind diese auszuführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁹.

Die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünde die vorhandene Grünlandfläche mittelfristig voraussichtlich fort. Hier wäre gem. rechtskräftigem B-Plan jedoch auch eine Nutzung bzw. Entwicklung als Mischgebiet möglich.

⁸ Schriftl. Mitt. vom 27.02.2020

⁹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.12 wird der Zweck verfolgt, den zentralen Versorgungsbereich „Ortsteilzentrum Reckenfeld“ zu entwickeln und langfristig zu stärken. Alternativen ergaben sich daher nicht.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des sonstigen Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ sind eine Grünlandfläche, teilflächige Gras- und Staudenfluren sowie vereinzelte, straßenbegleitende Gehölze betroffen.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ und die daraus resultierenden baulichen Möglichkeiten auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust der Grünlandfläche, teilflächiger Gras- und Staudenfluren sowie einzelner, straßenbegleitender Gehölze. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zumindest reduziert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind über externe Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig von der Genehmigung der FNP-Änderung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 5 und 11.4) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Landeswassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

LANDESNATURSCHUTZGESETZ LNATSchG NRW. *Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

11.2.3 Sonstige Quellen

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2019): *Bodenkarte von NRW 1:50.000 – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).* Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 15.07.2019.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): *Bebauungsplan Nr. 54.12 „ALDI Reckenfeld“ – Schalltechnische Beurteilung.*

KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDNRW (2019): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 15.07.2019.

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000): Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)¹⁰.

In der Eingriffs- und Kompensationsermittlung sind die Festsetzungen der Ursprungsplanung als Bestand anzunehmen. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung sowie die Beschreibung des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes erfolgt in Kap 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

Bestand	Flächengröße (m ²)	Grundwert (A)	Eingriffsflächenwert (WP)
Mischgebiet (GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung); Fläche insgesamt: 4.000 m ²			
- Versiegelung (45 %)	1.800	0	0
- Freiflächen (55 %)	2.200	2	4.400
Straßenverkehrsfläche	703	0	0
Pflanzgebot für Einzelbäume	(70)	5	350
Öffentliche Grünfläche/Fläche für wasserrechtliche Festsetzungen	476	o. B.*	-
Private Grünfläche	415	o. B.*	-
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft/öffentliche Grünfläche	959	4	3.836
Gesamt:	6.553		8.586

* o. B.: ohne Bewertung

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **8.586 Wertpunkten**.

¹⁰ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 25.04.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

Kompensationswert (WP) der Ausgleichsmaßnahmen = Flächengröße (m²) x Grundwert P

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Grundwert (P)	Kompen- sationswert (WP)
Sondergebiet (GRZ 0,9); Fläche insgesamt: 4.703 m ²			
- Versiegelung (90 %)	4.233	0	0
- Freiflächen (10 %)	470	2	940
Fläche für die Wasserwirtschaft (Gewässerlauf)	476	o. B.*	-
Private Grünfläche (Unterhaltungstreifen)	415	o. B.*	-
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	959	-	3.874**
Gesamt:	6.553		4.814

* o. B.: ohne Bewertung

** sh. hierzu folgende Seite

**** Planungen innerhalb der Maßnahmenfläche**

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren wird angenommen, dass die in folgender Tabelle bilanzierten Wertpunkte, welche sich durch die Renaturierungsmaßnahmen des Walgenbaches im Plangebiet ergeben, als Kompensationswert der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu betrachten sind.

Planung* ¹	Flächen- größe (m²)	Grundwert (P)	Kompensati- onswert (WP)
Bachprofil Böschungen	210	4* ²	840
Gewässerrandstreifen	494	4* ³	1.979
Ufergehölz	50	5* ⁴	250
Solitärgehölz	(50)	5* ⁵	250
Walgenbach	50	8* ⁶	400
Unterhaltungsweg Schottertragschicht	155	1* ⁷	155
Gesamt:	959		3.874

*¹ Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan - Plan 5-2-1 Konflikte und Maßnahmen (HERBSTREIT LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN 2009)

*² In Anlehnung an 4.6 Extensivrasen gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

*³ In Anlehnung an 2.4 Säume gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

*⁴ In Anlehnung an 7.2 Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

*⁵ In Anlehnung an 7.4 Einzelbaum lebensraumtypisch gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

*⁶ In Anlehnung an 8.3 Bach - Bedingt naturnah gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

*⁷ In Anlehnung an 1.3 Teilversiegelte Betriebsflächen (Schotterflächen) gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Kompensationswert von **4.814 Wertpunkten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - **Geplanter Flächenwert** = **Kompensationsdefizit**
8.586 WP - **4.814 WP** = **3.772 WP**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **3.772 Wertpunkten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Das ökologische Defizit kann über die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt abgelöst werden. Nach Rücksprache zwischen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt und der Unteren Naturschutzbehörde¹¹ kann die Kompensation im Umfang von 3.772 WP auf einer Fläche in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 48, Flurstück 127 (tlw.) durchgeführt werden. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine Ackerfläche, welche zu Extensiv-Grünland mit einer Wallhecke und Einzelbäumen im Randbereich umgewandelt wird. Die Fläche wird mit zertifiziertem Regio-Saatgut eingesät.

Das Kompensationsdefizit kann demnach vollständig ausgeglichen werden.

Der Ablösevertrag ist bis zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

¹¹ Schriftl. Mitt. vom 27.02.2020

11.4 Artenschutzprüfung (ASP)

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹² erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹³

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

¹² In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹³ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)¹⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

¹⁴ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“^[1] sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“^[2].

11.4.1 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

11.4.1.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ortskern von Reckenfeld, südlich der der „Steinfurter Straße“. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gilt für das Plangebiet der B-Plan Nr. 54.1 „Steinfurter Straße-Grevener Straße-Walgenbach“ (1994) einschließlich 1. Änderung (2018). Die darin festgesetzten und planungsrechtlich abgesicherten Nutzungen sind bislang jedoch noch nicht umgesetzt worden. Im Zuge der Ortsbegehung ist innerhalb des Plangebietes als Realnutzung bzw. tatsächlicher Bestand vor Ort ein Intensivgrünland, welches nahezu das gesamte Plangebiet umfasst, ein naturferner Graben im Westen des Plangebietes sowie im nördlichen Randbereich Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand erfasst worden. Die nähere Umgebung ist durch die Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Siedlungen (Gebäude, Verkehrs-/ und Wohnbauflächen) gekennzeichnet. Ein direkter Bezug zur freien Landschaft besteht nicht.

Es liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Im Zuge einer Ortsbegehung (05.06.2019) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Arten (z. B. dauerhafte Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, wie ausgefaulte Astlöcher und ausgefaulte Stammbereiche). Die mittelalten Gehölzstrukturen entlang der Steinfurter Straße weisen ggf. Quartierpotenzial als Fortpflanzungs-/Ruhestätte für Fledermausarten und europäische Brutvogelarten auf.

^[1] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

^[2] MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3811/3 Emsdetten folgende planungsrelevante Artengruppen an: eine Fledermausarten, eine Reptilienart und 37 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotop- bzw. Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Fettwiesen /-weiden) reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 4: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		(FoRu), (Na)	
Casmerodius albus	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)

ANHANG

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Na
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na

ANHANG

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			Ru, Na
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Von der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum vor¹⁵.

Brutvögel: Im Zuge einer Ortsbegehung (05.06.2019) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Arten (z. B. dauerhafte Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, wie ausgefaulte Astlöcher und ausgefaulte Stammbereiche). Aufgrund der Habitatausstattung, der sehr starken Vorbelastungen durch die Lage im Siedlungsrandbereich sowie der nördlich angrenzenden „Steinfurter Straße“, die intensiven Nutzungen der angrenzenden Flächen sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung, können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der laut FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes weiterhin keine geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Nahrungshabitate) mit besonderer Bedeutung vor, so dass ein Vorkommen der Arten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gehölzen Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten zu erwarten. Die Zwergfledermaus bewohnt zu mindestens im Sommer Gebäude und nutzt als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung

¹⁵ Datenabfrage per E-Mail bei der UNB vom 24. Juli 2019

der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁶. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermausarten durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Habitatausprägungen, die als Lebensraum für die in der Liste des Messtischblattes benannte Reptilienart (Zauneidechse) fungieren könnten, kommen im Plangebiet sowie unmittelbarem Umfeld nicht vor. Relevante Vorkommen dieser Art können somit ausgeschlossen werden.

Auch für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt ist, sind Vorkommen im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

11.4.1.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das jetzige Planungskonzept hat zum Ziel, die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der zukünftig vorgesehenen Nutzung (Errichtung eines Lebensmitteldiscounters) anzupassen. Die entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende private Grünfläche (und somit der hier vorhandene Graben) bleiben, entsprechend der Festsetzung der Ursprungsplanung, erhalten. Die im Süden des Plangebietes gelegene öffentliche Grünfläche bzw. die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleibt ebenfalls erhalten und als solche im Bebauungsplan Nr. 54.12 festgesetzt. Die in diesem Bereich vorhandene Verbundfläche bleibt bestehen und wird planungsrechtlich abgesichert. Auf den bisher nicht bebauten Grundstücksflächen soll ein neues Gebäude mit Nebenanlagen und Stellplätzen entstehen. Bei Umsetzung der Planung wird es somit zum Verlust von Straßenbegleitgrün und intensiv genutzten Grünlandflächen kommen.

Die intensive Nutzung, die bestehenden angrenzenden bebauten Siedlungsbereiche, die nördlich „Steinfurter Straße“ sind als sehr starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden geringfügig weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungs-

¹⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

flächen und Straßen bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Anlagebedingt wird ein intensiv genutztes Grünland sowie Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand in Anspruch genommen werden. Der Bereich steht somit z. B. als Nahrungshabitat bzw. Nahrungsraum und Brutplatzangebot für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen und als eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich nicht mehr zur Verfügung. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen jedoch nicht vor und sind auch nicht zu erwarten. Besonders bedeutsame oder essentielle Habitatfunktionen können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sowie der nördlich verlaufenden Straße unterliegt das Plangebiet bereits Vorbelastungen durch Licht, Geräuschen und Bewegungen. Mit dem Neubau eines Lebensmitteldiscounters sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zu erwarten.

11.4.2 Ergebnisse und Zusammenfassung

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, darf nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Der vorhandene Baumbestand kann sich als Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen, weiterhin kann es auf den Grünlandflächen zu gelegentlichen Nahrungsflügen von einzelnen Fledermäusen kommen. Die Gehölze werden durch die Planung in Anspruch genommen, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass es sich hierbei nicht um dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstuben/Winterquartiere) handelt, sondern allenfalls um gelegentlich genutzte Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit, da während der Ortsbegehung keine vom Boden aus offensichtlichen großvolumigen Höhlungen festgestellt wurden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Weitere Prüfschritte sind für diese Artgruppe daher nicht erforderlich.

Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Eine Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollte das Entfernen von Bäumen/Gehölzen bzw. das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

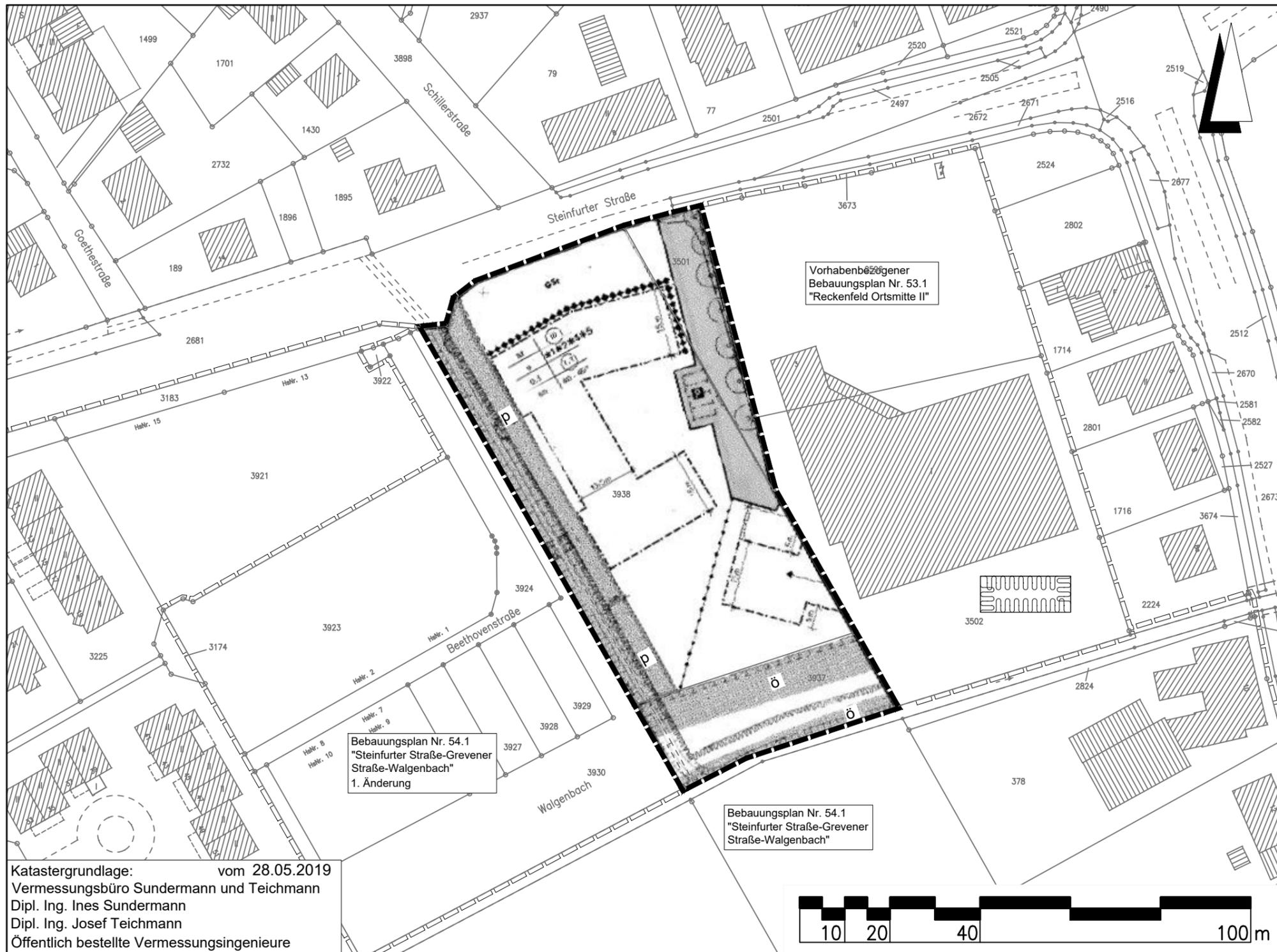
¹⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

11.4.3 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):**
LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014
- GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HEUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:**
ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 5. FASSUNG STAND 30. NOVEMBER 2015
- GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. KÖNIG, H. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, K. SCHMITZ, M. SCHUBERT, W. STIELS, D. & J. WEISS 2016:**
ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG STAND JUNI 2016
- KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015:** GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE
- MKULNV NRW 2017** (Hrsg.) METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE
- RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17, VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ)
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG) 2005:** METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFFZELL

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 53.1
"Reckenfeld Ortsmitte II"

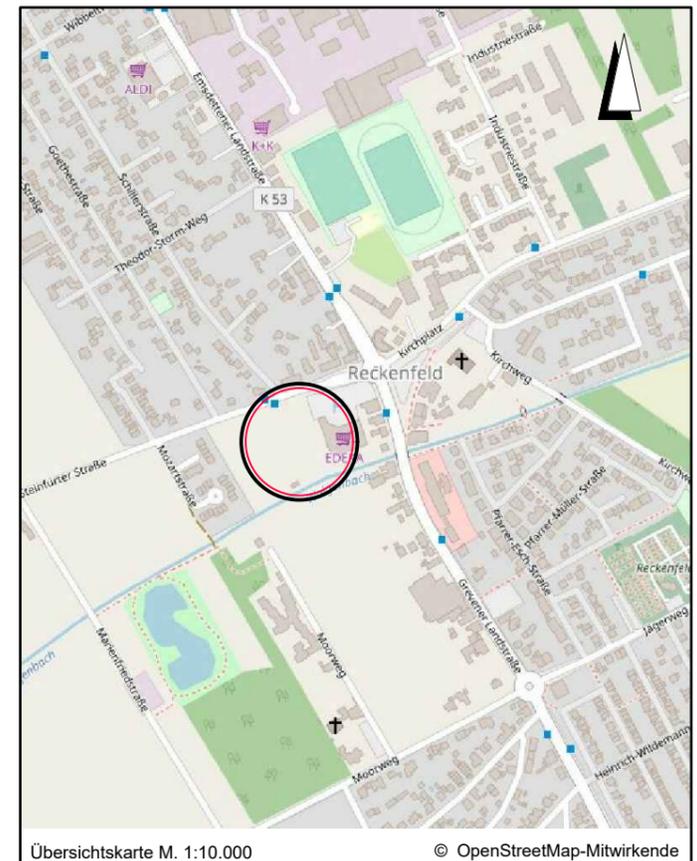
Bebauungsplan Nr. 54.1
"Steinfurter Straße-Grevener
Straße-Walgenbach"
1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 54.1
"Steinfurter Straße-Grevener
Straße-Walgenbach"

Katastergrundlage: vom 28.05.2019
Vermessungsbüro Sundermann und Teichmann
Dipl. Ing. Ines Sundermann
Dipl. Ing. Josef Teichmann
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bestand gem. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Steinfurter Straße - Grevener Straße - Walgenbach"

		GW A				GW A	
	Geltungsbereich		öffentliche Grünflächen		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen		öffentliche Grünflächen
MI	Mischgebiete		private Grünflächen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		öffentliche Grünflächen
	Baugrenze		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen		öffentliche Grünflächen
	Straßenverkehrsflächen		Umgrenzungen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		Schallschutzmaßnahmen		öffentliche Grünflächen
	Straßenbegrenzungslinie		Umgrenzungen von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen				öffentliche Grünflächen
P	öffentliche Parkflächen						öffentliche Grünflächen
	Pflanzgebot für Einzelbäume						öffentliche Grünflächen



Entwurfsbearbeitung:	IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen
		2019-07	Ka
		2019-07	Rs
		2020-03-11	Ke
		2020-03-11	Boe

STADT GREVEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 54.12
"ALDI Reckenfeld"

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 1.000	Unterlage : Blatt Nr. :	1 1
-------------------------------	-------------------	----------------------------	--------

Letztes Plottedatum: 2020-03-11 Letztes Speicherdatum: 2020-03-11